



## Nr. 24 / 30. November 2018

### Inhaltsübersicht

#### Kommunalverwaltung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2018	267
Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 für das Chiemseehospiz gKU	267
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Holz knecht museum Ruhpolding für das Haushaltsjahr 2019	268

#### Landesentwicklung

Regionaler Planungsverband München Planungsausschuss-Sitzung am 4. Dezember 2018	271
Planungsverband Region Ingolstadt Planungsausschuss-Sitzung am 18. Dezember 2018	272

#### Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung	269
--	-----

#### Wirtschaft und Verkehr

Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bau eines dritten Tram-Gleises am Bahnhofsvorplatz München Hauptbahnhof in provisorischer Lage mit Gleiserneuerung und Bau einer neuen Gleisverbindung zwischen Arnulfstraße und Prielmayerstraße durch die Stadtwerke München GmbH Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG in Verbindung mit §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG	270
--	-----

**Kommunalverwaltung**

§ 6

**ZWECKVERBAND FÜR RETTUNGSDIENST UND FEUERWEHRALARMIERUNG ROSENHEIM**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim für das Haushaltsjahr 2018**

II.

I.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 34 Abs. 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim folgende Haushaltssatzung:

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 26 Abs. 1 und 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung im Landratsamt Rosenheim, 83022 Rosenheim, Wittelsbacherstraße 53, 4. Stock, Zimmer Nr. 02.414, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht auf.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Rosenheim, 27. September 2018

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Rosenheim

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.101.300 €

Gabriele Bauer

Oberbürgermeisterin, Stellvertretende Verbandsvorsitzende

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 17.000 €

GEMEINSAMES KOMMUNALUNTERNEHMEN CHIEM-SEEHOSPIZ gKU

ab.

**Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 für das Chiemseehospiz gKU**

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Aufgrund des § 27 Kommunalunternehmensverordnung KUV gibt das Chiemseehospiz gKU gemäß § 12 der Unternehmenssatzung die Feststellung des Jahresabschlusses 2017 bekannt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Der Verwaltungsrat des Chiemseehospiz gKU hat am 19. April 2018 den Jahresabschluss 2017

mit einer Bilanzsumme von	304.462,81 €
und einem Jahresfehlbetrag von	39.464,61 €

§ 4

Die Umlage wird nach § 13 der Verbandssatzung im Verwaltungshaushalt auf 840.000 € festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 31.12.2016 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

festgestellt. Der Jahresabschluss wurde durch die Solidaris Revisions-GmbH geprüft.

Diese erteilt den folgenden Bestätigungsvermerk:

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

„Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

München, 25. Juni 2018  
Solidaris Revisions-GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft  
Zweigniederlassung München

Dirk Römer, Wirtschaftsprüfer  
Barbara Sendlinger, Wirtschaftsprüferin

ZWECKVERBAND HOLZKNECHTMUSEUM RUHPOLDING

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding für das Haushaltsjahr 2019

I.

Aufgrund der §§ 12 und 13 der Verbandssatzung und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Holzknechtmuseum Ruhpolding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	338.500 €
---	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	361.300 €
---	-----------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt sind für das Haushaltsjahr 2020 mit 556.300 € festgesetzt.

§ 4

Für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß § 13 der Verbandsatzung eine Umlage in Höhe von 217.200 € festgesetzt.

Die Umlage beträgt für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Traunstein und die Gemeinde Ruhpolding je 72.400 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2019 in Kraft.

Ruhpolding, 31. Oktober 2018

Claus Pichler  
Bürgermeister, Vorsitzender des Zweckverbandes

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tage der Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Holzknechtmuseum Ruhpolding, Rathausplatz 1, Zimmer 8 in 83324 Ruhpolding während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

## Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

### Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung

#### § 1

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Bezirksbürger und Bezirksbürgerinnen (Entschädigungssatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2016 (OBABI Nr. 20/2016) wird wie folgt geändert:

1. § 1 der Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird „700“ durch „785,80“ ersetzt;

b) In Abs. 1 Satz 2 wird „40“ durch „50“ ersetzt;

c) Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:  
„die weiteren bestellten Stellvertreter bzw. die weiteren bestellten Stellvertreterinnen des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin 1.122,58 €,“;

d) In Abs. 2 Nr. 2 wird „750“ durch „841,93“ ersetzt;

e) In Abs. 2 Nr. 3 wird „375“ durch „420,97“ ersetzt;

f) In Abs. 2 Nr. 4 wird „300“ durch „336,77“ ersetzt;

g) In Abs. 2 Nr. 5 wird „300“ durch „336,77“ ersetzt;

h) In Abs. 2 Nr. 6 wird „300“ durch „336,77“ ersetzt.

2. § 2 der Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Die Bezirkstagsmitglieder erhalten für jede Sitzung des Bezirkstages, eines Ausschusses, der Arbeitsgruppe BAU, der Kommissionen sowie des vom Bezirk Oberbayern gebildeten Gremiums zur Gesundheit, Sozial- und Versorgungsplanung ein Sitzungsgeld von 100 €, wenn sie ausweislich der Anwesenheitsliste an der Sitzung teilgenommen haben.“;

b) In Abs. 2 Satz 2 wird „Wegstreckenentschädigung“ durch „Reisekostenentschädigung“ ersetzt;

c) Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Bei Sitzungen des Bayerischen Bezirkstages werden ebenfalls Entschädigungen nach den Absätzen 1 bis 3 gewährt.“;

d) Abs. 6 erhält folgende Fassung:  
„Sofern an einem Tag mehrmals Anspruch auf Sitzungsgeld geltend gemacht werden kann, wird einmal der volle Sitzungsgeldsatz gewährt und jeder weitere

Sitzungsgeldanspruch auf 50 % des vollen Satzes gekürzt.“;

e) Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„Die weiteren bestellten Stellvertreter bzw. die weiteren bestellten Stellvertreterinnen des Bezirkstagspräsidenten bzw. der Bezirkstagspräsidentin können im Vertretungsfall für den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz abrechnen.“

3. § 3 der Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 1 wird „16“ durch „18“ ersetzt;

b) In Abs. 2 Satz 2 wird „8“ durch „10“ ersetzt.

4. § 4 der Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 bekommt folgende Fassung:  
„Für die sonstige Erledigung von Geschäften außerhalb von Sitzungen und für die Teilnahme an Jubiläen, Ehrungen, Einweihungen, Empfängen u. a., die vom Bezirk oder anderen Körperschaften, Institutionen und Organisationen veranstaltet werden, wird keine Entschädigung gewährt. Wenn Einladungen an die Bezirksräte durch den Bezirkstagspräsidenten bzw. die Bezirkstagspräsidentin ausgesprochen werden, so wird auf Antrag Reisekostenentschädigung gewährt.“

5. § 5 der Entschädigungssatzung wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird „Gesetzes über kommunale Wahlbeamte“ durch „Kommunal-Wahlbeamten-Gesetzes“ ersetzt;

b) In Abs. 1 Satz 3 wird „Gesetz über kommunale Wahlbeamte“ durch „Kommunal-Wahlbeamten-Gesetz“ ersetzt.

#### § 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 6. November 2018 in Kraft.

München, 20. November 2018  
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer  
Bezirkstagspräsident

## Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bau eines dritten Tram-Gleises am Bahnhofsvorplatz München Hauptbahnhof in provisorischer Lage mit Gleiserneuerung und Bau einer neuen Gleisverbindung zwischen Arnulfstraße und Prielmayerstraße durch die Stadtwerke München GmbH**  
**Planfeststellungsverfahren nach § 28 PBefG**  
**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG in Verbindung mit §§ 7, 5 Abs. 2 UVPG**

**Bekanntmachung vom 30. November 2018**  
**Geschäftszeichen 23.2-3623.4-4-17**

Die Stadtwerke München GmbH hat mit Schreiben vom 15.11.2017 für das oben genannte Vorhaben die Planfeststellung beantragt.

Im Rahmen des Vorhabens soll die bisher zweigleisige Straßenbahnbetriebsanlage auf dem Bahnhofplatz auf der östlichen Fahrbahn um ein drittes Gleis mit zusätzlicher Haltestelle mit einer Nutzlänge für bis zu 48 m lange Fahrzeuge in provisorischer Lage ergänzt werden. Die Nutzung des Provisoriums soll bis zum Abschluss der Baumaßnahmen der zweiten S-Bahn-Stammstrecke und dem Neubau des Bahnhofs-Empfangsgebäudes, voraussichtlich mindestens sieben bis zehn Jahre, dauern.

Zusätzlich soll im nördlichen Knotenpunkt auf dem Bahnhofplatz eine Gleisverbindung und somit eine Fahrmöglichkeit für beide Fahrrichtungen zwischen der Prielmayerstraße und der Arnulfstraße entstehen.

Für das Bauvorhaben war nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 und § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls anzustellen. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Diese Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen:

Die Änderungen der Einwirkungen auf die Umgebung durch den Straßenbahnbetriebslärm sind unter Berücksichtigung des laut Antragsunterlagen zu gewährenden Schallschutzes im Wesentlichen als gering zu bewerten.

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich im Planfall an benachbarten Anwesen eine wesentliche Verschlechterung der Erschütterungssituation ergeben könnte. Laut einem Gutachten, das Bestandteil der Antragsunterlagen und nach der Fachstellenanhörung als plausibel zu bewerten ist, ergeben sich lediglich bei einem Gebäude, das zum Teil als Hotel genutzt wird, relevante Erhöhungen des

Erschütterungspegels. Diesen kann jedoch durch Einbau von Erschütterungsschutzeinrichtungen in den Gleisbereich, was laut Antragsunterlagen auch vorgesehen ist, in ausreichendem Maße entgegengewirkt werden. Hinsichtlich des Schutzes der Anwohner vor Immissionen während der Bauzeit werden die Immissionsrichtwerte der einschlägigen Regelwerke zum allergrößten Teil eingehalten; einzelne Überschreitungen sind zeitlich stark eingegrenzt und daher nicht als erheblich anzusehen.

Die Auswirkungen des elektrischen Fahrbetriebs der Straßenbahn hinsichtlich elektromagnetischer Felder und Streuströme liegen deutlich unter den Empfehlungen des Bundesumweltministeriums und der Verordnung über elektromagnetische Felder, die hier als Orientierungshilfe herangezogen werden können. Der Regierung von Oberbayern sind hierzu allgemeine gutachterliche Aussagen bekannt, welche zum Ergebnis kommen, dass die Grenzwerte für den Personenschutz in der Umgebung von Straßenbahnstrecken stets eingehalten werden.

Bremsstaub aus den Bremsbelägen, welcher bei Bremsvorgängen konventioneller Eisenbahnfahrzeuge auftritt, tritt bei der Straßenbahn München kaum auf, da die Betriebsbremsungen fast bis zum Stillstand mit elektrischen Bremsen erfolgen.

Die geplante Fläche umfasst keine Biotope oder Schutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz oder Bayerischen Naturschutzgesetz. Geschützte Tier- und Pflanzenarten sind nicht betroffen. Das Planungsgebiet umfasst überwiegend verkehrlich genutzte, versiegelte Flächen mit geringer Bedeutung für Tier- und Pflanzenarten und das biotische Gefüge. Es kann baubedingt zur Fällung einer Platane kommen, die durch eine Ersatzpflanzung ausgeglichen werden soll. Vorrangig wird jedoch der Erhalt des Baumes angestrebt. Somit ergeben sich keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt.

Durch das Vorhaben wird eine Bodenmehrversiegelung von 95 m<sup>2</sup> hervorgerufen. Mit dem Vorkommen von natürlichen oder naturnahen Böden ist im Eingriffsbereich nicht zu rechnen. Die Trasse verläuft ausschließlich in Bereichen, die bereits zu früheren Zeitpunkten für andere Verkehrsanlagen verändert wurden, insbesondere versiegelte Flächen, Mittelstreifen von Straßen und angelegte Grünflächen auf straßennahen Flächen.

Grundwasser wird nicht freigelegt. Die Bodenversiegelung führt wegen der geringen Flächengrößen zu keiner Veränderung in der Grundwasserneubildung. Die bestehende Entwässerung wird dem Grunde nach nicht verändert. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Fläche, Boden und Grundwasser sind somit nicht zu erwarten.

Durch den Betrieb der Straßenbahn ergeben sich auch keine Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene. Die Straßenbahnfahrzeuge verursachen wegen des abgasfreien elektrischen Betriebs keine nachteilige Veränderung der Luft.

Änderungen für das Stadtbild ergeben sich nur in minimalem Umfang. Auf der neuen Haltestelle im Bereich der östlichen Gehbahn werden zwei Standardwartehäuschen aufgestellt analog zu den zwei bestehenden Warteflächen. Der Fahrdrabt für das dritte Gleis kann am bestehenden Tragwerk oder an vorhandenen Befestigungspunkten aufgehängt werden.

Optische Beeinträchtigungen der in der unmittelbaren Umgebung des Projekts befindlichen drei denkmalgeschützten Gebäude sind nicht vorgesehen oder erforderlich. Im Übrigen befinden sich im Planfeststellungsbereich keine weiteren Denkmäler, die durch den Umbau der Straßenbahnanlage beeinträchtigt werden könnten. Auch ansonsten ist eine Beeinträchtigung von Kulturgütern nicht ersichtlich.

Zusammenfassend betrachtet sind daher auch nach den Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären, auszuschließen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

München, 30. November 2018  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin

## Landesentwicklung

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

### Bekanntmachung

Tagesordnung

für die 250. Sitzung des Planungsausschusses des Regionalen Planungsverbandes München am 4. Dezember 2018 um 10:00 Uhr in der Gemeinde Oberhaching, Alpenstr. 11, 82041 Oberhaching.

1. Sabine Rabe, Studio Urbane Landschaften, Hamburg  
Arne Lorz, Referat für Stadtplanung und Bauordnung,  
Landeshauptstadt München  
Machbarkeitsstudie zu einer Internationalen Bauausstellung (IBA) „RÄUME DER MOBILITÄT – IBA UNTERWEGS“
2. Mögliche Neuerungen für die Landes- und Regionalentwicklung nach dem Koalitionsvertrag CSU/Freie Wähler
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019
4. Örtliche Prüfung und Feststellung der Jahresrechnung 2017
5. Entlastung für das Haushaltsjahr 2017
6. Überörtliche Prüfung der Jahresrechnung für 2012 - 2017 und der Kasse
7. Verschiedenes

München, 12. November 2018  
Regionaler Planungsverband München

Christian Breu  
Geschäftsführer

## PLANUNGSVERBAND REGION INGOLSTADT

**Bekanntmachung**

Am Dienstag, 18. Dezember 2018, findet um 9:00 Uhr im Sitzungssaal Zimmer 3009 (3. Stock) des Landratsamtes Eichstätt – Dienstleistungszentrum Lenting –, Bahnhofstraße 16, 85101 Lenting die nächste öffentliche Sitzung des Planungsausschusses statt.

Tagesordnung (öffentliche Sitzung)

## TOP 1

24. Änderung des Regionalplanes der Region Westmittelfranken (8);  
Teilkapitel 7.1.3.1 Regionale Grünzüge und 7.1.3.3 Trenngrün  
– Beteiligungsverfahren –

## TOP 2

25. Änderung des Regionalplanes der Region Westmittelfranken (8);  
Teilkapitel 5.2 Bodenschätze  
– Beteiligungsverfahren –

## TOP 3

13. Änderung des Regionalplanes Region Regensburg (11);  
Teilfortschreibung des Kapitels B IV 2.1 „Gewinnung und Sicherung von Bodenschätzen“  
– ergänzendes Beteiligungsverfahren –

## TOP 4

14. Änderung des Regionalplanes Region Regensburg (11);  
Neufassung des Kapitels I „Raumstrukturelle Entwicklung der Region Regensburg“  
– ergänzendes Beteiligungsverfahren –

## TOP 5

Fortschreibung des Regionalplanes der Region Landshut (13);  
Kapitel B II Siedlungswesen  
Anhörungsverfahren

## TOP 6

Verordnung der Stadt Ingolstadt zum Schutz von Bäumen und Baumgruppen als Naturdenkmäler (Naturdenkmalverordnung – NDV)

## TOP 7

Vollzug der Naturschutzgesetze;  
Erlass einer Verordnung zur teilweisen Aufhebung und Erlass einer Verordnung zur Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Hotels Schönblick, Eichstätt

## TOP 8

Vollzug der Wassergesetze;  
Planfeststellungsverfahren für den Kiesabbau auf den Grundstücken Fl.Nrn. 414, 415, 416, 417, 418 und 419/1 alle Gemarkung Lichtenau und Gemeinde Weichering

## TOP 9

Neugliederung Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt;  
- Neugliederung  
- Vorlage des Gliederungsentwurfes  
- Beschluss und weiteres Vorgehen

## TOP 10

Fortschreibung des Regionalplanes Ingolstadt  
- Zentrale Orte – Raumstruktur  
- Beschluss und weiteres Vorgehen

## TOP 11

Jahresrechnung

## TOP 12

Haushalt 2019

## TOP 13

Verschiedenes

Ingolstadt, 21. November 2018  
Planungsverband Region Ingolstadt

Anton Knapp

Landrat, Verbandsvorsitzender